

# Friedhofsgebührenordnung

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Reichenschwand

## § 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

## § 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

## § 4

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Reihengräber:
  - a) für Personen über 5 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre) 550,- €
  - b) für Kinder bis zu 5 Jahren (Ruhezeit 10 Jahre) 420,- €
- (2) Wahlgräber (Nutzungszeit 20 Jahre pro Grabstätte):  
Familiengräber 650,- €
- (3) Urnenwahlgräber (Nutzungszeit 15 Jahre pro Grabstätte) 450,- €
- (4) Bepflanztes Urnenrasengrab (Nutzungszeit 15 Jahre pro Grabstätte)
  - a) bis zu 2 Urnen 550,- €
  - b) bis zu 4 Urnen 600,- €

## **§ 5**

Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

## **§ 6**

Friedhofsunterhaltungsgebühr für sogenannte Hausgräber nach der jeweils gültigen Friedhofsordnung pro Jahr:

Unterhaltung der Außenanlagen und der Wege inkl. Geräte und Personal	13,- €
--	--------

## **§ 7**

Ausstellung einer Zweitschrift eines Grabbriefes	15,-€
--	-------

Umschreibgebühr des Nutzungsrechts einer Grabstätte	15,- €
---	--------

## **§ 8**

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenschwand, den 9. Dezember 2019

Der Kirchenvorstand